

Nebenbestimmungen zur Durchführung von **Aufbrüchen** (Sondergebrauch) öffentlicher Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Senftenberg sowie öffentlicher Vegetationsflächen im Eigentum der Stadt Senftenberg für Zwecke der Versorgung; Entsorgung oder Erschließung

Grundlage jedes Aufbruches einer öffentlichen Straße mit allen Bestandteilen (lt. § 2 BbgStrG) und der öffentlichen Vegetationsflächen sind, unbeschadet von Rechten Dritter oder externer rechtlicher Festlegungen und Verträge,

das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG),

das Telekommunikationsgesetz (TKG),

das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG),

die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (GehölzSchVO/LK OSL)

in der jeweils geltenden Fassung sowie aktuelle fachtechnische Regeln und Normen.

Insbesondere gelten folgende **Nebenbestimmungen** für den Aufbruch der öffentlichen Straße und der öffentlichen Vegetationsflächen:

1. Ein Sondergebrauch der öffentlichen Straßen sowie der öffentlichen Vegetationsflächen bedarf der Zustimmung der Stadt Senftenberg. Diese Zustimmung ersetzt nicht die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde und ggf. erforderliche andere ordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse. Diese müssen auf eigene Kosten eingeholt werden.
2. Die Stellungnahme anderer öffentlicher Versorgungsbetriebe ist vor Baubeginn einzuholen.
3. Dauer und Beginn des Sondergebrauchs sind der Stadt rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
4. Vor Beginn des Aufbruchs der Straße und seiner Bestandteile ist der ursprüngliche Zustand zu dokumentieren.
5. Die Dauer des Sondergebrauchs Aufbruch und Trassenvorgaben sind grundsätzlich einzuhalten.
6. Bei Änderung der Dauer des Sondergebrauchs oder der Trassen, sind zuvor Änderungs- oder Verlängerungsanträge mit Begründung zu stellen.
7. Während der Dauer des Sondergebrauchs geht die Verkehrssicherungspflicht für den betroffenen Bereich an den Ausführenden. Die Verkehrssicherungspflicht endet mit der Abnahme durch die Stadt.
8. Die Stadt ist von allen Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge des Aufbruches zeitlich unbefristet geltend gemacht werden.
9. Der Berechtigte haftet gegenüber der Stadt für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbruch durch ihn, seine Bediensteten oder Beauftragten - ohne Rücksicht auf Verschulden - verursacht werden.
10. Die Stadt haftet nicht für etwaige Schäden, die daraus entstehen, dass vor Ablauf des genehmigten Sondergebrauchs aus Gründen der Sicherung des Gemeingebrauches, der Verkehrssicherheit oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesen eingegriffen werden muss.
11. Zufahrten und Zugänge, sowie Anlagen der stadttechnischen Versorgung, sind freizuhalten und die betroffenen Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn des Aufbruchs zu informieren.
12. Es sind Maßnahmen zu treffen, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.
13. Notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten sowie vorgesehene Herausnehmen und Wiedereinsetzen von Pflanzen sind schon in der Planungsphase abzustimmen!
14. Bei Schachtarbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
15. Durch geeignete Maßnahmen sind Verunreinigungen auszuschließen. Verunreinigungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
16. Angrenzende Verkehrsräume sind in einem verkehrssicheren, ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
17. Bei notwendigen Umleitungen ist die Umleitungsstrecke instand zu halten und nach Beendigung instand zu setzen.
18. Für die Wiederherstellung von Verkehrsflächen sind nur zugelassene Fachfirmen einzusetzen.

19. Im Falle bereits laufender oder gleichzeitiger Aufbrüche der öffentlichen Versorgungsbetriebe besteht eigene Koordinierungspflicht der Auftraggeber untereinander.
20. Wenn und soweit für die in Anspruch genommenen Flächen und deren Bestandteile Garantieansprüche gegenüber Dritten bestehen, sind diese Anspruchspflichten in dem Umfang vom Leitungsverwalter zu übernehmen, wie sie sich aus dem genehmigten Sondergebrauch ergeben.
21. Während der Baumaßnahmen sind Vegetationsflächen vor Beschädigungen und Verdichtungen zu schützen.
22. Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Ablagern von Material auf den Vegetationsflächen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18920 zu ergreifen und vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.
23. Die Einhaltung der Forderungen und Vorschriften ist durch eine fachspezifische Bauüberwachung sicherzustellen.
24. Bei Schäden an Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist entsprechend den Baumwertrichtlinien des Deutschen Städtetages auf der Grundlage des Sachwertverfahrens nach der Berechnungsmethode von Koch (W. Koch, Aktualisierte Gehölzwerttabellen) Schadenersatz zu leisten.
25. Nach Beendigung der Nutzung sind die Flächen in einen fachgerechten, dem Ursprung entsprechenden und sauberen Zustand zu versetzen. Es hat eine schriftliche Fertigmeldung zu erfolgen. Im Anschluss erfolgt die Abnahme durch die Stadt.
26. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Vegetationsflächen wieder fachgerecht nach DIN 18915, 18916, 18917 und 18919 herzustellen und im Falle von Pflanzungen noch weitere 2 Jahre nach der Abnahme der Fertigstellungspflege zu pflegen.
27. Nach Beendigung einer Fertigstellungspflege hat eine schriftliche Fertigmeldung/Abnahme zu erfolgen.
28. Aufgegrabene und wiederhergestellte Verkehrs- und Nebenflächen sind auf Folgemängel zu kontrollieren und festgestellte Schäden unverzüglich zu beseitigen. Der Leitungsverwalter haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich etwaiger Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach Abnahme.
29. In Fällen einer Havarie oder Störung sind Ort, Zeitraum und Art der Nutzung kurzfristig nachzureichen, die vorhergehenden Bestimmungen bleiben unberührt.
30. Die Nebenbestimmungen zum Schutz von Elektroanlagen, die Nebenbestimmungen zum Schutz von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und die Nebenbestimmungen zum Schutz von Einbauten sind einzuhalten und durchzusetzen.
31. Weitere zusätzliche Vermerke/Bestimmungen aus der jeweiligen Erlaubnis der Anzeige zum Aufbruch oder der Genehmigungsplanung sind zu beachten.

Der Bürgermeister

Senftenberg, den 01.07.2017

Nebenbestimmungen zum Schutz von Einbauten der Stadt Senftenberg
im Bereich öffentlicher Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Senftenberg sowie
öffentlicher Vegetationsflächen im Eigentum der Stadt Senftenberg

Grundlage sind die **Nebenbestimmungen** für den Aufbruch der öffentlichen Straßen und der öffentlichen Vegetationsflächen.

Zu den Einbauten zählen Schilder und Aufsteller aller Art, Informationstafeln, Poller, Fahnenmasten, Absperrungen, Baumschutzanlagen, Bänke, Papierkörbe, Fahrradständer und Fahrradbügel, historische und geografische Bodenmarkierungen und Platten, Markierungssteine und Markierungsnägel, Stelen, Brunnenanlagen, Beton- und Natursteinelemente, Kleinbauten, Stolpersteine aus Metall und andere Gedenksteine.

1. **Erkundungspflicht:** Der Bauausführende hat vorab den Baubereich auf oben genannte Einbauten zu sichten. Der Zustand ist vor Bauausführung zu dokumentieren
2. **Sicherungspflicht:** Festgestellte Einbauten sind so zu sichern, dass eine Veränderung der Lage und eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. In diesen Bereichen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Bei Einbauten, die ausgebaut werden müssen, ist die Lage vorab genau zu dokumentieren, einzumessen. Beschädigungen und Diebstahl während der Bauausführung von Einbauten gehen zu Lasten des Bauausführenden. Ausgebaute Beschilderung, die weiterhin Gültigkeit hat, ist ortsnah sichtbar temporär aufzustellen.
3. **Meldepflicht:** Der geplante Ausbau von Einbauten ist bei der Stadt Senftenberg vor Bauausführung zu beantragen.
4. **Erneuerungspflicht:** Ausgebaute Einbauten sind wieder fachgerecht einzubauen. Beschädigte und fehlende Einbauten sind zu ersetzen bzw. zu reparieren. Die Stadt Senftenberg entscheidet über die Verfahrensweise.
5. **Gewährleistungspflicht:** Die Gewährleistung erfolgt laut den Nebenbestimmungen zur Durchführung von Aufbrüchen.

Der Bürgermeister

Senftenberg, den 01.07.2017



Nebenbestimmungen zum Schutz von Elektroanlagen der Stadt Senftenberg
im Bereich öffentlicher Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Senftenberg sowie
öffentlicher Vegetationsflächen im Eigentum der Stadt Senftenberg

Grundlage sind die **Nebenbestimmungen** für den Aufbruch der öffentlichen Straßen und der öffentlichen Vegetationsflächen.

Elektroanlagen sind Mastleuchten, Pollerleuchten, Lichtstelen, Verteilerschränke, Erdungen, Elektrokabel mit und ohne Schutzrohr und Datenkabel.

1. **Erkundungspflicht:** Die Auskunft zur Lage von Elektroanlagen der Stadt Senftenberg ist vor Bauausführung bei den Stadtwerken Senftenberg einzuholen. Mit Beginn der Arbeiten müssen aktuelle Planungsunterlagen vorliegen. Bei Abweichungen oder Erweiterungen der Baumaßnahme sind neue Auskünfte einzuholen. Der Bauausführende hat die genaue Lage und Tiefe der Elektroanlagen durch geeignete Erkundungsmaßnahmen, wie Suchschlitze und Ortungen zu ermitteln.
2. **Sicherungspflicht:** Festgestellte Kabeltrassen sind zu markieren und zu sichern. In diesen Bereichen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Elektroanlagen ausgeschlossen wird. Freilegungen und Untergrabungen haben generell in Handschachtung zu erfolgen. Freigelegte Anlagen sind abzufangen und/oder zu sichern. Schutzreinrichtungen, Einsandungen und Warnbänder sind zu sichern. Bei paralleler Verlegung anderer Medien und Kabel sind Sicherheitsabstände von mindestens 0,6m seitlich und bei Kreuzungen von mindestens 0,2m einzuhalten.
3. **Meldepflicht:** Jegliche Arbeiten an den Elektroanlagen sind vorher zu beantragen, bei ungeplanter Annäherung sind die Arbeiten im direkten Bereich einzustellen und es ist die weitere Verfahrensweise mit der Stadt Senftenberg abzustimmen. Größere festgestellte Abweichungen zu den übergebenen Planungsunterlagen sind zu erfassen und der Stadt Senftenberg kostenfrei zu übergeben. Änderungen der Lage und Umverlegungen von Elektroanlagen sind mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Beschädigungen von Elektroanlagen der Stadt Senftenberg sind zu melden – Meldung an die Stadtwerke Senftenberg und an die Stadt.
4. **Erneuerungspflicht:** Entfernte Schutzeinrichtungen, Einsandungen und Warnbänder sind zu erneuern. Beschädigungen sind fachgerecht zu reparieren oder zu erneuern. Die Stadt Senftenberg entscheidet über die Verfahrensweise.
5. **Gewährleistungspflicht:** Die Gewährleistung erfolgt laut den Nebenbestimmungen für Aufbrüche. Bei Unterschreitung der genannten Sicherheitsabstände zu den Elektroanlagen der Stadt Senftenberg gehen bei zukünftigen Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehende Folgekosten und Mehrkosten zu Lasten des Verursachers. Das gleiche gilt für ungenehmigte Überbauung der Elektroanlagen durch Medien, Kabel, Rinnen, Mulden, Borde und andere bauliche Anlagen.

Der Bürgermeister

Senftenberg, den 01.07.2017

Nebenbestimmungen zum Schutz von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen der Stadt Senftenberg
im Bereich öffentlicher Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Senftenberg sowie öffentlicher Vegetationsflächen im Eigentum der Stadt Senftenberg

Grundlage sind die **Nebenbestimmungen** für den Aufbruch der öffentlichen Straßen und der öffentlichen Vegetationsflächen.

Niederschlagswasserentsorgungsanlagen sind Pumpstationen, Steuerungskabel, Einlaufbauwerke, Sickerbecken, Gräben, Mulden, Rigolen, Schächte, Straßeneinläufe und dazugehörige Entwässerungsleitungen, -kanäle und Schachtabdeckungen

1. **Erkundungspflicht:** Die Auskunft zur Lage von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen der Stadt Senftenberg ist vor Bauausführung beim WAL-Betrieb einzuholen. Mit Beginn der Arbeiten müssen aktuelle Planungsunterlagen vorliegen. Bei Abweichungen oder Erweiterungen der Baumaßnahme sind neue Auskünfte einzuholen. Der Bauausführende hat die genaue Lage und Tiefe der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen durch geeignete Erkundungsmaßnahmen, wie Suchschlitze, Ortungen und Schachtöffnungen, zu ermitteln.
2. **Sicherungspflicht:** Festgestellte Kanaltrassen sind zu markieren und zu sichern. In diesen Bereichen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ausgeschlossen wird. Freilegungen und Untergrabungen haben generell in Handschachtung zu erfolgen. Freigelegte Anlagen sind abzufangen und/oder zu sichern. Auflager, Bettungen, Einsandungen und Warnbänder sind zu sichern. Bei paralleler Verlegung anderer Medien und Kabel sind Sicherheitsabstände von mindestens 0,6m seitlich und bei Kreuzungen von mindestens 0,2m einzuhalten.
3. **Meldepflicht:** Jegliche Arbeiten an den Niederschlagswasserentsorgungsanlagen sind vorher zu beantragen, bei ungeplanter Annäherung sind die Arbeiten im direkten Bereich einzustellen und es ist die weitere Verfahrensweise mit der Stadt Senftenberg abzustimmen. Größere festgestellte Abweichungen zu den übergebenen Planungsunterlagen sind zu erfassen und der Stadt Senftenberg kostenfrei zu übergeben. Änderungen der Lage und Umverlegungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen sind mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Beschädigungen von Niederschlagswasserkanalisationsanlagen der Stadt Senftenberg sind zu melden – Meldung an den WAL-Betrieb und an die Stadt.
4. **Erneuerungspflicht:** Entfernte Auflager, Bettungen, Einsandungen und Warnbänder sind zu erneuern. Bei Veränderung der Geländeoberkante sind Schächte bzw. Straßeneinläufe höhenmäßig anzupassen. Beschädigungen sind fachgerecht zu reparieren oder zu erneuern. Die Stadt Senftenberg entscheidet über die Verfahrensweise. Es gelten zur Beseitigung von Beschädigungen gleichfalls die Nebenbestimmungen für Aufbrüche der öffentlichen Straßen.
5. **Gewährleistungspflicht:** Die Gewährleistung erfolgt entsprechend den Nebenbestimmungen für Aufbrüche. Bei Unterschreitung der genannten Sicherheitsabstände zu den Niederschlagswasserentsorgungsanlagen der Stadt Senftenberg gehen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehende Folgekosten und Mehrkosten unbefristet zu Lasten des Verursachers. Das gleiche gilt für ungenehmigte Überbauung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen durch Medien, Kabel, Rinnen, Mulden, Borde und andere bauliche Anlagen.

Der Bürgermeister

Senftenberg, den 01.07.2017